

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2024

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 96), hat die Stadt Bernburg (Saale) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am ... beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
1. Ergebnisplan				
Erträge	79.095.300 €	97.700 €		79.193.000 €
Aufwendungen	92.530.500 €		510.900 €	92.019.600 €
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	72.295.200 €		174.700 €	72.120.500 €
Auszahlungen	87.547.700 €		510.900 €	87.036.800 €
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	8.419.000 €	241.400 €		8.660.400 €
Auszahlungen	11.865.800 €		36.700 €	11.829.100 €
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	3.446.800 €		278.100 €	3.168.700 €
Auszahlungen	499.800 €		9.400 €	490.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 278:100 € vermindert und auf 3.168.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Bernburg (Saale),

Dr. Ristow
Oberbürgermeisterin

S i e g e l

2.) Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 108 Abs. 2 und § 107 Abs. 4 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht am ... unter dem Aktenzeichen ... erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 96) zur Einsichtnahme vom bis werktags zu den Sprechzeiten

(Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

im Rathaus IV, Schlossgartenstr. 16 a, in der Kämmerei, Zimmer 26, öffentlich aus.

Bernburg (Saale),

Dr. Ristow
Oberbürgermeisterin

S i e g e l